



LANDESMUSIKSCHULE

NEUANMELDUNG Schuljahr /

SCHÜLERDATEN

Nachname:	Vorname:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße/Hausnummer:	Postleitzahl:	Wohnort:
Geburtsdatum:	Telefonnummer(n):	E-Mail:

Gewünschtes Unterrichtsfach:

Musikalische Vorbildung (bereits gemeldete Hauptfächer):

Wie viele weitere Familienmitglieder sind an der Landesmusikschule gemeldet?
(Nachname, Vorname und Unterrichtsfach)

Anmerkungen:

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE(R)

Nachname:	Vorname:
Straße/Hausnummer:	Postleitzahl/Wohnort:
Telefonnummer(n):	E-Mail:

ZAHLUNGSPFLICHTIGENDATEN

Zahlungspflichtige(r) ist Erziehungsberechtigte(r) ja nein (Datenangabe unterhalb)

Nachname:	Vorname:
Straße/Hausnummer:	Postleitzahl/Wohnort:
Telefonnummer(n):	E-Mail:

VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

 Bitte ausfüllen wenn eine Ausbildung für einen Verein erfolgt

Name bzw. Bezeichnung des Vereins (Musikkapelle / Chor / Volksmusikverein)
--

Die Unterschrift des/der Vereinsverantwortlichen wird für SchülerInnen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr benötigt
→ Befreiung vom Erwachsenenauflschlag

----- , am -----

Unterschrift, Vereinsverantwortliche(r)

Zur Beachtung - EDV Verarbeitung:

Die Landesmusikschule verarbeitet die angegebenen Daten sowie Unterrichtsrelevante Daten im Rahmen der Schulorganisation und übermittelt sie an das Amt der Tiroler Landesregierung zur Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen der Schulaufsicht.

Zustimmungserklärung für Mitglieder von Blasmusikkapellen:

Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer Tiroler Blasmusikkapelle erteile ich dem Amt der Tiroler Landesregierung die Zustimmung, dass nachfolgende Schülerdaten (Familien- bzw. Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit, Instrument bzw. Unterrichtsfach und Prüfungsergebnis) zum Zwecke der Mitgliedererfassung dem Tiroler Blasmusikverband übermittelt werden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit schriftlich widerrufen.

Die derzeit gültige Schulgeldordnung und die Schulordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

----- , am -----

Unterschrift, Zahlungspflichtige(r)



Informationen zum Unterricht an Landesmusikschulen

Auszug aus der Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes

- » Für den Besuch von Landesmusikschulen ist von den Schülern ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung der Landesmusikschulen (Schulgeld) zu leisten. Das Schulgeld ist Semesterweise zu entrichten.
- » Die Höhe der Schulgeldtarife sind in der für das jeweilige Schuljahr gültigen Schulgeldordnung festgelegt (siehe www.tmsw.at)
- » Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule bzw. es werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen Ermäßigungen gewährt. Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.
- » Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Hauptfachtarife zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Dies betrifft die Mitglieder von Kirchenchören und Vereinen die im Tiroler Sängerbund bzw. im Tiroler Blasmusikverband tätig sind.

Vollständige Schulgeldordnung und Tarife unter www.tmsw.at

Auszug aus der Schulordnung des Tiroler Musikschulwerkes

Aufnahme der SchülerInnen

- » Landesmusikschulen sind für alle Personen, die für die jeweilige Unterrichtsart erforderliche Eignung aufweisen, zugänglich. Können aufgrund der räumlichen oder der personellen Gegebenheiten nicht alle BewerberInnen in eine Landesmusikschule aufgenommen werden, so erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung auf die Eignung der BewerberInnen, deren Alter und allfällige sonstige Umstände.
- » Die Aufnahme an die Landesmusikschule erfolgt jeweils für 1 Schuljahr und kann am Ende des Schuljahres wieder schriftlich verlängert werden (Wiederanmeldung).
- » Die erstmalige Aufnahme in eine Leistungsstufe (Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe) erfolgt durch eine Eignungsfeststellung. Eine Aufnahme in die Elementarstufe (Fächer bis zum 8. Lebensjahr) ist ohne Eignungsfeststellung möglich.

Wahl der Lehrpersonen

- » Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

Vollständige Schulordnung unter www.tmsw.at

weitere Informationen finden Sie unter www.tmsw.at

Auszug aus der Schulordnung des Tiroler Musikschulwerkes

Schulgeld

- » Die Landesregierung setzt das Schulgeld nach den einzelnen Unterrichtsarten und nach allgemeinen familiären Gesichtspunkten für alle Landesmusikschulen einheitlich fest (siehe Schulgeldordnung).
- » Bei einer Abwesenheit vom Unterricht, die mehr als einen Monat dauert und durch eine Erkrankung des Schülers bzw. der Schülerin oder des Lehrers bzw. der Lehrerin oder durch sonstige berücksichtigungswürdige Gründe (z.B. Berufsschulbesuch, Wohnortwechsel) bedingt ist, kann der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen und bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gutgeschrieben oder zurückerstattet werden.
- » Bei einem Austritt während des Semesters ist eine Rückerstattung des Schulgeldes nicht möglich.

Austritt aus der Landesmusikschule

- » Ein Austritt aus der Landesmusikschule ist nur am Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen sind bis spätestens 31. Mai für das neue Schuljahr oder bis spätestens 3 Wochen vor Semesterschluss für das 2. Semester im Sekretariat der Landesmusikschule abzugeben.

Versäumte Unterrichtsstunden

- » Der Schüler bzw. die Schülerin ist verpflichtet, die Schule oder die Lehrkraft rechtzeitig von einem voraussehbaren Versäumen von Unterrichtsstunden zu verständigen.
- » Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen von Unterrichtsstunden, die von Schülerseite abgesagt wurden.
- » Unterrichtsstunden, die von der Lehrperson nicht aus dienstlichen Gründen abgesagt werden müssen, werden - ausgenommen im Krankheitsfall - eingebracht.

Übertrittsprüfung

- » Nach einer im Lehrplan vorgesehenen Lernzeit ist eine Übertrittsprüfung in die nächst höhere Leistungsstufe vorgesehen. Dafür sind neben dem Hauptfach auch die vorgesehenen Ergänzungsfächer zu absolvieren (z.B. Musikkunde).

Aufsichtspflicht

- » Eine Beaufsichtigung minderjähriger SchülerInnen, in der Zeit vor und nach der Unterrichtsstunde kann von Seiten der Musikschule nicht stattfinden. Die Erziehungsberechtigten bzw. von ihnen ermächtigte Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der/die SchülerIn, ausgenommen während der Unterrichtsstunde selbst, dem jeweiligen Alter entsprechend beaufsichtigt wird, da außerhalb der Unterrichtsstunde selbst keine Haftung seitens der Musikschule übernommen werden kann. Die Aufsichtspflicht von Seiten der Musikschule beginnt mit dem Betreten des Unterrichtsraumes und endet mit dem Verlassen desselben.

Die Schulgeldordnung und die Schulordnung liegen an der Landesmusikschule auf und sind im Internet unter www.tmsw.at veröffentlicht.